

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Rettenbach
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.09.2016

Die Gemeinde Rettenbach erlässt auf Grund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

TEIL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|-------------------------------|---------|
| - für einen Kindergrabplatz | 19,75 € |
| - für einen Reihengrabplatz | 32,00 € |
| - für einen Familiengrabplatz | 32,00 € |
| - für ein Urnengrab | 32,00 € |
- (2) Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung gelten die in Abs. 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die geringste Zeitspanne für Verlängerungen beträgt 5 Jahre.
- (4) Für die Reservierung einer Grabstelle vor der ersten Belegung ist die Grabgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (5) Für die Erstellung der Urnengräber (inkl. ggf. Abdeckplatte und Räumen des Urnengrabes nach Ablauf der Ruhefrist) ist ein einmaliger Pauschbetrag zu entrichten. Dieser beträgt je Urnengrabstätte:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) beim Urnenfeld: | 500,00 € |
| b) bei einer anonymen Bestattung: | 500,00 €, und |
| c) bei einer Baumbestattung: | 500,00 €. |

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bis 120 cm Sarglänge | 200,00 € |
| b) über 120 cm Sarglänge | 320,00 € |
| c) bei Urnen | 100,00 € |
- Bei Tieferlegungen wird darauf ein Zuschlag erhoben
- | |
|---------|
| 90,00 € |
|---------|
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | |
|----------|
| 250,00 € |
|----------|
- (3) Die Gebühr für die Dienstleistungen eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt
- | |
|------------------|
| 26,90 € / Stunde |
|------------------|
- (4) Die Gebühr für sonstige Tätigkeiten aus Anlass einer Beerdigung (Betreuung des Leichenhauses usw.) beträgt
- | |
|---------|
| 45,00 € |
|---------|
- (5) Das Entfernen der Grabeinfassung und größerer dauerhafter Grabbepflanzung (ab etwa 50 cm) wird gesondert in Rechnung gestellt.
- | |
|--------------------------------------|
| nach Aufwand
Stundensatz: 26,90 € |
|--------------------------------------|

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und nach einem anderen Friedhof: | nach Aufwand
Stundensatz: 26,90 € |
| 2. Benutzung des Sektionsraumes bei Leichenöffnungen: | 150,00 € |

**§ 6
Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 19.12.2002, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.12.2011, außer Kraft.

Rettenbach, den 19. September 2016
Gemeinde Rettenbach



Hamperl Alois
1. Bürgermeister

